|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0234 |
| Titel | Beschränkung der Freizügigkeit. |
| Datum | 03.02.1944 |
| P. | 102–103 |

[*p. 102*] A. Mit Entscheid vom 17. Dezember 1943 verweigerte der Gemeinderat Fischenthal dem Albert Huber-Nobel, Burghalde, Fischenthal, sowie seinen Angehörigen gestützt auf den Bundesratsbeschluß betreffend Maßnahmen gegen die Wohnungsnot vom 15. Oktober 1941 die Niederlassung in der Gemeinde Fischenthal.

B. Hiegegen rekurrierte Albert Huber am 20. Dezember 1943 fristgerecht an den Regierungsrat mit dem Antrag, es sei ihm die Niederlassungsbewilligung für die Gemeinde Fischenthal zu erteilen.

C. Der Gemeinderat Fischenthal beantragt in seiner Vernehmlassung vom 6. Januar 1944 Abweisung des Rekurses.

Es kommt in Betracht:

Gemäß Artikel 19 ff. des obgenannten Bundesratsbeschlusses kann Personen, deren Zuzug in eine Gemeinde nicht hinreichend begründet erscheint, die Niederlassung oder der Aufenthalt in der Gemeinde verweigert werden. Die Behörde beurteilt die Notwendigkeit der Anwesenheit nach freiem Ermessen, wobei sämtliche Umstände des Falles in Berücksichtigung zu ziehen sind. Die Rechtfertigung der Anwesenheit liegt namentlich in der Ausübung eines Berufes oder Gewerbes, überhaupt in einer Tätigkeit zur Fristung des Lebensunterhaltes, sofern sie das Wohnen in der Gemeinde bedingt.

Der Rekurrent fristet seinen Lebensunterhalt als Hausierer und Schirmflicker. Im November 1943 zog er mit zehn in seinem Haushalt lebenden Personen - größtenteils Kinder seiner Frau aus erster Ehe - von Mogelsberg, Kanton St. Gallen, in eine Fünfzimmerwohnung nach Fischenthal. Sein Begehren um Bewilligung der Niederlassung für ihn und seine Familienangehörigen begründet er im wesentlichen damit, die in Fischenthal gefundene Wohnung entspreche seinen Bedürfnissen. Sein Hausierhandel erstrecke sich vor allem auf die Gegend von Winterthur, während er nicht beabsichtige, sich in Fischenthal selbst zu betätigen.

Die Beschäftigung des Rekurrenten als Schirmflicker und // [*p. 103*] Hausierer bindet ihn in keiner Weise an seine heutige Wohngemeinde. Irgendwelche gewichtige persönliche Gründe für seinen Zuzug hat er nicht vorgebracht. Die Tatsache, daß es ihm gelungen ist, eine Wohnung zu finden, legitimiert ihn nicht zum Zuzuge in die von der Wohnungsnot betroffene Gemeinde Fischenthal. Der Rekurs ist daher unter Ansetzung einer Wegzugsfrist abzuweisen.

Auf Antrag der Justizdirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Rekurs des Albert Huber gegen den Entscheid des Gemeinderates Fischenthal vom 17. Dezember 1943 betreffend Niederlassungsverweigerung wird abgewiesen.

II. Dem Rekurrenten wird eine Wegzugsfrist bis Ende März 1944 angesetzt.

III. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 15, sowie den Ausfertigung - und Stempelgebühren, werden dem Rekurrenten auferlegt.

IV. Mitteilung an: a) Albert Huber-Nobel, Burghalden, Fischenthal, unter Rücksendung des angefochtenen Entscheides; b) den Gemeinderat Fischenthal unter Rücksendung der eingereichten Akten; c) die Justizdirektion, Abteilung Mietsachen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]